

- a) bei Anlagekapital durch den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich der dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung (s. o.);
- b) bei Betriebskapital (z. B. Waren, Erzeugnisse, Vorräte) durch den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Der etwa höhere gemeine Wert am Bilanzstichtag kann also nicht berücksichtigt werden. Im Buchhandel wird es daher wohl im allgemeinen bei den in der Vermögenssteuerbilanz ausgewiesenen Werten sein Bewenden haben müssen, da die isolierte Bewertung nach dem individuellen Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu große Schwierigkeiten machen würde, ohne daß die Vermögenssteuerwerte überschritten werden können.

2. Differenzierter sind die Vorschriften für die Friedens- und Inflationsbeschaffungen, die vor dem 1. Januar 1924 erfolgt sind. Hierfür gilt folgendes:

#### I. Anlagekapital:

a) Aufwertungsfähige Forderungen und Schulden sind auf der Aktiv- und Passivseite mit den nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 sich ergebenden Beträgen einzusetzen, also regelmäßig mit 25% des Goldmarkbetrages. Schwierigkeiten entstehen aber bei den einer individuellen Aufwertung unterliegenden Ansprüchen (§ 63 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes). Der Ansatz des doppelten des normalen Aufwertungshöchstwertes wird sich unseres Erachtens meist rechtfertigen lassen.

b) Gebäude sind mit dem gemeinen Wert zu Beginn des Steuerabschnitts einzusetzen, also nicht etwa mit dem vielleicht höheren tatsächlichen Neubaupreise.

c) Maschinen, Einrichtungsgegenstände, unbebaute Grundstücke und sonstiges Anlagekapital dürfen nicht höher angesetzt werden als zu dem um ein Drittel verminderten Betrag, der am Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz für die Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes hätte aufgewendet werden müssen (fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungspreis, wie früher bei der Vermögenssteuer nach der 2. Steuernotverordnung), abzüglich der dem Alter (nach dem Stande zu Beginn des Steuerabschnitts, also bis 1924, sodaß bei einer Anschaffung im Jahre 1919 5 Jahre Abnutzungsdauer zu berücksichtigen sind) und der Lebensdauer (bei einer angenommenen Benutzungsdauer von 10 Jahren jährlich 10%) entsprechenden Absetzungen für Abnutzung.

#### II. Betriebskapital:

a) Aufwertungsfähige Forderungen und Schulden s. o. Ia.

b) Sonstige Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals, wie Warenvorräte usw., sind mit dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu Beginn des Steuerabschnitts, höchstens aber mit dem niedrigeren Vermögenssteuerwerte 1925 einzusetzen. Für den Buchhandel wird aus den oben angegebenen Gründen in der Regel nur der letztgenannte Wert in Frage kommen.

Die nach den dargelegten Grundsätzen berichtigte Goldmarkeröffnungsbilanz bzw. Anfangsbilanz 1924/25 dient zugleich als Grundlage für die Schlußbilanz 1924/25, indem die Anfangswerte nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität grundsätzlich auch für die Schlußwerte maßgebend sind, wobei jedoch beim Anlagekapital die Veränderung durch Absetzungen für Abnutzung um ein weiteres Jahr zu berücksichtigen ist. Rein wertmäßige Veränderungen auf der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz, mit anderen Worten nicht realisierte Konjunktur-Gewinne oder -Verluste, bleiben somit außer Betracht.

Besonders sei noch auf die genaue Ausfüllung der im Erklärungsformular enthaltenen Kontrollfragen (S. 5/6) hingewiesen, die dem Steuerpflichtigen Veranlassung zu einer Nachprüfung geben sollten, ob er allenthalben seinen steuerlichen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag, richtig nachgekommen ist.

Die Steuererklärung erstreckt sich auch auf die Ehefrau (selbst bei Gütertrennung!) und die zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um selbständige Arbeitseinkommen dieser Personen handelt.

Die Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer\*) hat für die Steuerpflichtigen den Vorteil, daß sie nach Empfang des Steuerbescheids die vierteljährlichen Vorauszahlungen nicht mehr nach dem Umsatz oder Vermögen, sondern in Höhe eines Viertels der festgesetzten Steuerschuld zu leisten haben. Die erst im nächsten Frühjahr zu Veranlagenden müssen bis dahin weiter nach den Grundsätzen der 2. Steuernotverordnung zahlen, werden also benachteiligt. Hoffentlich die letzte trasse Ungerechtigkeit des alten Rotsteuer Systems!

### Postpakete nach dem Auslande.

In der Nummer 39 der Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie ist aus der Feder des Ministerialrats Plein, des Referenten im Reichspostministerium für den Auslands-Paketverkehr, ein Aufsatz über Pakete nach dem Auslande erschienen, der von allgemeinem Interesse ist.

Vom 1. Oktober ab sind die Gebühren in Reichsmark, zum Teil herabgesetzt, berechnet, Schalterabfertigung und Paketbeförderung werden schneller, Schadenversicherung nach jedem Land ist durchgeführt.

Die Deutsche Reichspost gab am 1. Oktober eine neue Gebührentafel für Pakete (käuflich bei H. v. Deder's Verlag, G. Scheid, Berlin SW 19, Jerusalem Str. 58) nach dem Auslande heraus. Diese Tafel ist einfach, übersichtlich und allumfassend. Sie bietet den Paketabsendern folgende Vorteile, auf die namentlich die Geschäftswelt hingewiesen sei:

1. Die Gebühren sind in Reichsmark angegeben, nicht mehr in Goldfranken. Der Annahmebeamte kann also schneller abfertigen, weil er den Goldfrankenbetrag nicht mehr in Reichsmark umzurechnen hat (zuletzt 1 Franken = 0,83 Mark).

2. Absender und Annahmebeamte haben nicht mehr zu unterscheiden zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken. Sind Pakete im Gewichte von mehr als 10 kg (nach den nordischen Staaten mehr als 5 kg) bis 20 kg zur Beförderung zugelassen, so ist in der Gebührentafel bei dem betreffenden Land die Gebühr für jedes Gewicht (meist Stufen zu 5 kg) gleich fertig errechnet. Der bisherige Tarif für Postfrachtstücke, ein mehr als 100 Seiten starkes Buch, fällt weg und mit ihm die zeitraubenden Umständlichkeiten, die nötig waren, um den Taxgrenzpunkt und die deutsche Entfernungsstufe zu ermitteln und um die fremden Gebühren nach den für jedes beteiligte Land verschiedenen Gebührentafeln zu berechnen. Ein Paket z. B., 15—20 kg schwer, nach Mailand kostet von jedem Ort in Deutschland aus 6,60 Mark, wie man schnell aus der Gebührentafel ablesen kann, während man bisher dafür berechnen mußte

- a) die innere deutsche Gebühr, steigend mit jedem Kilogramm und gestaffelt nach 3 Zonen,
- b) die schweizerische Gebühr, gestaffelt nach 4 Zonen,
- c) die italienische Gebühr, gestaffelt nach 16 Zonen.

3. Die allgemeinen Versendungsbedingungen (Gewährleistung, Niederschlagen von Zoll, Zurückziehen der Sendung, Aufschriftänderung, Nachfragen, Unzustellbarkeit) sind, soweit möglich, vereinheitlicht. Sie waren bisher verschieden für Pakete bis 5 oder 10 kg des Weltpostvereins-Verkehrs, für Pakete nach solchen Vereinsländern, mit denen ein Sondervertrag besteht, für schwerere Pakete, für Pakete nach Nichtvereinsländern und für Pakete, bei denen die Vermittlung von Verfrachtern in Anspruch genommen wird. Im ersten Falle gelten die Weltpostvereins-Bestimmungen, in allen übrigen Fällen die mit jedem Land oder Vermittler vereinbarten Bestimmungen, wobei auf Wünsche und Bedürfnisse des fremden Landes vielfach Rücksicht genommen werden mußte. Ein großer Teil der Verschiedenheiten ist nun beseitigt oder wird nach einigen Monaten beseitigt sein. Wo erhebliche Abweichungen noch bestehen, wird die Deutsche Reichspost bemüht sein, später bessere Bedingungen zu erreichen; z. B. leisten die Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko trotz mehrfach erhobener Vorstellungen keine Gewähr für den Verlust von Paketen.

Für Sperrgut ist der Zuschlag allgemein auf 50% festgesetzt, nicht mehr teilweise auf 100%.

\*) Körperschaften müssen vor allem noch beachten, daß die Aufsichtsratssteuer nicht mehr von den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern erhoben wird, sondern im Rahmen der Körperschaftsteuer, sodaß nach § 17 Ziff. 4 KörpersStG. bei Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig sind Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Überwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten handelt.